

Internatsgeld

ÜBERSICHT

1	<i>Gemeinsame Bestimmungen für das Gemeinschaftsunterrichtswesen und das freie subventionierte Unterrichtswesen</i>	1
1.1	Aufnahmebedingung	1
1.2	Internatsgeld	2
1.3	Zahl der Internatsschüler	2
2	<i>Spezifische Bestimmungen für das Gemeinschaftsunterrichtswesen</i>	3
2.1	Anmeldung	3
2.2	Zahlung des Internatsgeldes	3
2.3	Rückerstattung des Internatsgeldes wegen Abwesenheit	3
2.4	Maßnahmen bei Nichtzahlung des Internatsgeldes	4
Anlage 1: Höhe des Internatsgeldes – Regel- und Förderschulinternat		
Anlage 2: Erklärung des Erziehungsberechtigten (GUW)		
Anlage 3: Zahl der Internatsschüler (GUW)		

Gesetzliche Grundlage: Dekret vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung

1 Gemeinsame Bestimmungen für das Gemeinschaftsunterrichtswesen und das freie subventionierte Unterrichtswesen

1.1 Aufnahmebedingung

Die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten **Regelschulinternate** dürfen nur Primar-, Sekundar- oder Hochschul Schüler aufnehmen, die eine Unterrichtseinrichtung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen.

Das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte **Förderschulinternat** darf nur Primar- und Sekundarschüler aufnehmen, die in einer Förderschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind.

1.2 Internatsgeld

Die Erziehungsberechtigten der Internatsschüler müssen ein Internatsgeld an das Internat entrichten. Das Internat darf den Schüler erst dann aufnehmen, wenn das Internatsgeld ganz oder teilweise bezahlt worden ist (entsprechend den vom Schulträger festgelegten Zahlungsmodalitäten).

Im Gemeinschaftsunterrichtswesen gelten die in der Anlage 1 festgelegten Sätze, die jährlich angepasst werden.

Die Internate des freien subventionierten Unterrichtswesens legen die Höhe des Internatsgeldes selbst fest, wobei der betreffende Betrag weder niedriger noch mehr als doppelt so hoch sein darf wie die im Gemeinschaftsunterrichtswesen erhobene Summe.

Pro Schulebene (z.B. Sekundarschulwesen) gelten für alle Schüler (Belgier, EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger) dieselben Sätze des Internatsgeldes.

Falls mehrere Kinder einer Familie Internate in der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen, ist nur für das älteste Kind der volle Tarif zu entrichten. Für alle anderen Kinder erhalten die Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung von 5 % auf das erhobene Internatsgeld.

Für die im Teilzeitunterricht eingeschriebenen Internatsschüler werden die o.e. Beträge um die Hälfte gekürzt, wenn die wöchentliche Verweildauer höchstens der Hälfte der normalen Zeitspanne entspricht.

1.3 Zahl der Internatsschüler

Die Internate senden die Anlage 3 bzgl. der Zahl der Internatsschüler bis spätestens 15. Oktober an folgende Anschrift:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation
Gospertstr. 1
4700 Eupen

Tel.: 087 59 63 71

Fax: 087 55 28 91

E-Mail: chantale.gassmann@dgov.be

Für das Förderschulinternat besteht keine derartige Anlage, da die Angaben im Rahmen der Stellenberechnung ermittelt werden.

2 Spezifische Bestimmungen für das Gemeinschaftsunterrichtswesen

2.1 Anmeldung

Der Internatsverwalter lässt die Anlage 2 vom Erziehungsberechtigten zu Beginn jeden Schuljahres sorgfältig ausfüllen und unterschreiben und informiert ihn über den Inhalt der vorliegenden Bestimmungen.

2.2 Zahlung des Internatsgeldes

Das Internatsgeld ist in Raten zu jedem Ersten des Monats für den betreffenden Monat zu entrichten, wobei am 1. September die Raten der Monate September und Juni gleichzeitig zu zahlen sind.

Der Monatsbetrag ist das Ergebnis der Teilung des Jahresbetrags durch 10 und bezieht sich nicht auf die Zahl der Schultage des betreffenden Monats. Folglich gilt für jeden Monat derselbe Betrag und spielt es keine Rolle, wie viel Schultage ein Monat zählt.

2.3 Rückerstattung des Internatsgeldes wegen Abwesenheit

Ist ein Internatsschüler während mindestens zehn aufeinander folgenden Schultagen begründet abwesend, wird ihm das Internatsgeld für den betreffenden Zeitraum zurückerstattet. Der Internatsverwalter entscheidet über die Annehmbarkeit der Gründe. Erfolgt die Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen, muss sie durch ein ärztliches Attest belegt werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten für jeden Schultag, an dem der Internatsschüler abwesend ist, eine Rückerstattung in Höhe des Tagessatzes. Die Rückerstattung für Abwesenheiten von bis zu einem Monat darf jedoch die Höhe eines Monatssatzes nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Dauer der Abwesenheit und der Rückerstattung werden nur Schultage berücksichtigt (also keine Wochenenden, Ferien oder sonstigen schulfreien Tage).

Ausnahme:

Schüler, die an außerschulischen Aktivitäten teilnehmen, haben kein Anrecht auf Rückerstattung. Der Dienst mit getrennter Geschäftsführung, dem das Internat angeschlossen ist, zahlt dem Veranstalter pro Schultag, an dem der Schüler an diesen Aktivitäten teilnimmt, einen Betrag, der dem Tagessatz des Internatsgeldes entspricht.

2.4 Maßnahmen bei Nichtzahlung des Internatsgeldes

Das Internat darf einen Schüler erst aufnehmen, wenn der Erziehungsberechtigte die ersten beiden Monatsraten (für die Monate September und Juni) des Internatsgeldes bezahlt hat (siehe 1.2).

Bleibt die Zahlung einer Monatsrate im Laufe des Schuljahres aus, informiert der Internatsverwalter den Erziehungsberechtigten per Einschreiben darüber, dass der Schüler am letzten Schultag des betreffenden Monats das Internat verlassen muss. Nach Rücksprache mit dem Leiter des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung, dem das Internat angeschlossen ist, kann der Internatsverwalter diese Frist verlängern. Er erstellt darüber einen Vermerk mit einer schriftlichen Begründung, der dem Ministerium auf Anfrage vorgelegt wird.

Der Internatsverwalter schickt dem Erziehungsberechtigten in regelmäßigen Abständen Zahlungsaufforderungen per Einschreiben. Führt dies binnen zwei Monaten nicht zur Begleichung der Schuld, reicht er beim Einregistrierungsamt einen Antrag auf Eintreibung des geschuldeten Betrages ein (Königlicher Erlass vom 15. Juni 1973 - Belgisches Staatsblatt vom 12. Dezember 1973). Der Erziehungsberechtigte wird gleichzeitig über diesen Schritt informiert. Das Einregistrierungsamt wird die Schuld eintreiben, falls sie nicht innerhalb von 15 Tagen beglichen wird.

Ist ein Internatsverweis oder eine gerichtliche Eintreibung der geschuldeten Beträge aufgrund einer Nichtvereinbarkeit mit dem Erziehungsauftrag des Internates nicht möglich, kann die Eintreibung auf Entscheidung des Leiters des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung aufgeschoben werden und der Schüler weiterhin das Internat besuchen.

Der Internatsverwalter erstellt diesbezüglich schriftlich einen begründeten Vermerk, der dem Ministerium auf Anfrage vorgelegt wird. Der Internatsverwalter schickt dem Erziehungsberechtigten weiterhin in regelmäßigen Abständen Zahlungsaufforderungen und eine Übersicht der aufgelaufenen Schuld, ergänzt um den Hinweis, dass diese Schuld vor Verlassen des Internates zu begleichen ist oder andernfalls gebührenpflichtig eingetrieben wird.